

WINTERDIENSTVERTRAG

zwischen

- im nachfolgenden Auftraggeber (AG) genannt -

und

Gebäudereinigung Rüppel e.K.
Geisbergweg 10b
65205 Wiesbaden
Tel.: 06122 – 70 46 3 – 0
Fax: 06122 – 70 46 3 - 29

- im nachfolgenden Auftragnehmer (AN) genannt –
wird folgender Winterdienstvertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand / Vertragsdurchführung / Haftung

1.1.

Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung des AN für die vereinbarten Reinigungsflächen des Vertragsobjekts:

die Schneeräumung und Streuarbeiten nach witterungsbedingtem Bedarf, in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, nach der örtlich bestehenden Räumspflicht durchzuführen. Die erste Räumung erfolgt selbsttätig bis 7.00 Uhr durch den AN. Eine weitere Räumung in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erfolgt nach Anforderung (Telefon) durch den AG.

Die vereinbarten Flächen ergeben sich anhand des dieses Vertrages beigefügten Plans (Anlage 1). Die Räumbreite beträgt gemäß örtlich bestehender Räumspflicht in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 100 cm.

1.2.

Die für die Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte sowie Streu-/ Abstumpfmaterialien werden vom AN gestellt.

1.3.

Der AN erklärt, dass er nach der jeweils gültigen Straßenreinigungsverordnung bzw. -Satzung über die Straßenreinigung die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung auf den vertraglich vereinbarten Reinigungsflächen übernimmt und gegen Haftbarmachung versichert ist.

1.4.

Der AN stellt sicher, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

1.5.

Wie es die örtlich bestehende Räumspflicht vorschreibt, wird nach 20 Uhr auftretender Schneefall und Schnee- und Eisglätte bis 7 Uhr des nächsten Tages durch den Auftragnehmer beseitigt; an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr.

1.6.

Während lang anhaltenden Schneefällen ist der AN nicht verpflichtet, fortlaufend zu räumen, zu streuen und zu fegen. In der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr muss sich der AN ständig bereithalten, um unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, oder wenn dieser im Begriff ist zu enden, mit den Räumarbeiten zu beginnen.

1.7.

Im Fall von besonders starken, lang anhaltenden Schneefällen werden Zwischenabräumungen - unter Umständen zunächst in geringerer Breite als vertraglich vorgesehen – durchgeführt. Der Zeitpunkt der Zwischenabräumungen ist abhängig von der Wetterlage und wird auch aus diesem Grunde vom AN bestimmt.

1.8.

Der AN haftet im Rahmen dieses Vertrages für Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten auf den vereinbarten Reinigungsflächen entstehen und auf ihn zurückzuführen sind. Gegen Sach- und Personenschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist der AN haftpflichtversichert. Schadensfälle sind vom AG unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem AN schriftlich mitzuteilen. Spätestens aber 24 Stunden nach Eintritt des Schadenfalls. Für verspätet gemeldete Schäden übernimmt der AN keine Haftung.

§2

Vergütung

2.1.

Option A: Bereitschaftspauschale und Abrechnung pro Räumung

Der AN erhält für Leistungen aus diesem Vertrag vom AG für die Bereitschaftspauschale eine Vergütung in Höhe von x,xx Euro je Monat im Abrechnungszeitraum (1. November bis 31. März) und eine Vergütung in Höhe von x,xx Euro je Einsatz - jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das auszutragende Streugut ist in der Vergütung pauschal enthalten.

Option B: Saisonpreis (Saison von 01. November bis 31. März)

Der AN erhält für Leistungen aus diesem Vertrag vom AG für die Saison von 01. November bis 31. März eine Vergütung in Höhe von x,xx Euro und eine Vergütung in Höhe von x,xx Euro je zusätzlichen Einsatz/Räumung der über drei Einsätze innerhalb von 24 Stunden hinaus geht - jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das auszutragende Streugut ist in der Vergütung pauschal enthalten. Der Saisonpreis wird anteilig monatlich im Saisonzeitraum (November bis März) gezahlt.

Rechnungsstellungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig und zahlbar.

2.2.

Der AG ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistung von diesem binnen einer angemessenen Frist Nachbesserung zu verlangen. Eine Minderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen.

§3

Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt ab dem _____ und beläuft sich auf eine Wintersaison, die am 01. November beginnt und am 31. März endet. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§4

Sonstige und allgemeine Vertragsbestimmungen / Salvatorische Klausel

4.1.

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

4.2.

Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorstehenden Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen genannten Paragraphen nicht berührt. Bei Ungültigkeit eines Paragraphen sind die Parteien verpflichtet, diese durch eine dem geäußerten Vertragswillen am nächsten kommende gültige Klausel gemäß HBG / BGB / WEG zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

4.3.

Der Vertrag ist in 2-facher Ausfertigung gleich lautend ausgestellt, selbst gelesen, in allen Punkten genehmigt und eigenhändig unterschrieben. Jede Vertragspartei hat eine vollständige Ausfertigung erhalten.

4.4.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner den Geschäftssitz des AN, Wiesbaden.

(Ort, Datum)
Auftraggeber (AG)

(Ort, Datum)
Gebäudereinigung Rüppel e.K. (AN)